

Öffentliche Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ sowie der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim

Auf der Grundlage des § 6 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S.405) zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S.1578) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S.458) letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 2.ÄndVO des Gesetzes vom 14. August 2018 (GVOBl. 2018 M-V, S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim vom 01.12.2021 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim vom 18.12.2015, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ vom 15.02.2021, erlassen.

Artikel I Änderungen der Satzung

1. § 21 Erhebung der Verbandsbeiträge

Die Absätze 3-5 des § 21 werden wie folgt neu gefasst:

- (3) „Der Anspruch auf den Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres in voller Höhe und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Der Beitrag kann in zwei Teilbeträgen gehoben werden.
- (4) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, werden von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab erhoben:
 1. Für die gesetzlichen Aufgaben nach § 2 Absatz 1 maximal in Höhe der halben Beitragshöhe des Vorjahres.
 2. Für Ausbaumaßnahmen und weitere zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 Absatz 2 in Höhe bis zum geschätzten Gesamtbeitrag der Maßnahme.
- (5) Wer seinen Beitrag unbegründet nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Berechnung sich nach dem Kommunalabgabengesetz M-V in Verbindung mit der Abgabenordnung richtet. Anfallende Mahngebühren werden auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ermittelt.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim:

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Satzung wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 01.12.2021 beschlossen und vom Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 06.12.2021 gemäß § 58 Absatz 2

Satz 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. S. 1578), genehmigt.

ausgefertigt:

Parchim, den 13.12.2021

Möller
Verbandsvorsteher

